

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“ der Stadt Hohenmölsen

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 20.06.2018 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“ gemäß § 10 Abs. (1) Baugesetzbuch [BauGB] in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: VI./52/2019).

Der Beschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“ wird gemäß § 10 Abs. (3) BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet (siehe Anlage).

Jedermann kann den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. (1) BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III - Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen zu den Sprechzeiten

Montag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	08:30 – 11:45 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. (2) BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter www.stadt-hohenmoelsen.de unter Wohnen & Bauen - Bauleitplanung sowie über die Anwendung „GDI in Kommunen“ des Internetportals des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) für jedermann einsehbar.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. (1) Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III - Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen geltend gemacht wurde. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. (3) Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“ wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III - Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

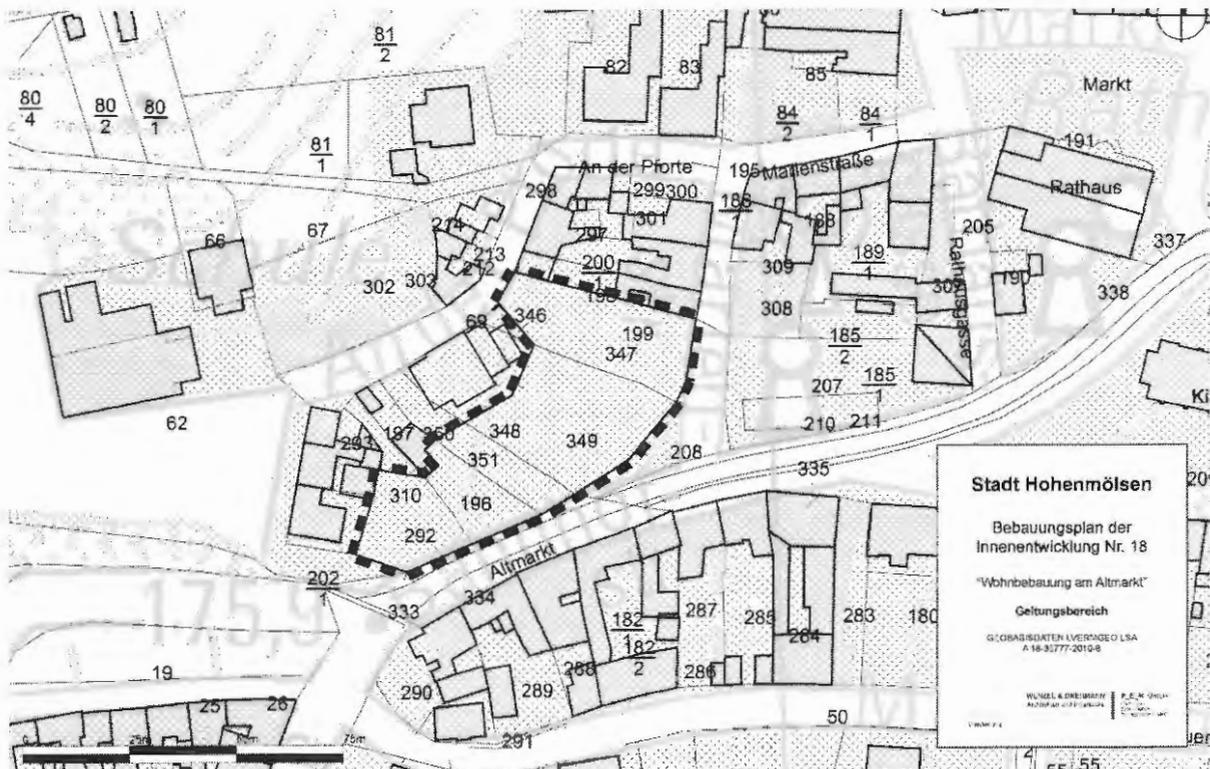
nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz (3) Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 8 Abs. (3) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“ gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III - Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Hohenmölsen, 20. Juni 2018

Andy Haugk
Bürgermeister



Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 18 „Wohnbebauung am Altmarkt“